



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/410 UK
01.08.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.10 – BS4400.18.1 – 6a.79 788

München, 26. August 2019
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christoph Maier, Katrin Ebner-Steiner und Richard Graupner, AfD-Fraktion, vom 31.07.2019
„Erlernung des Deutschlandliedes („Deutschland, Deutschland über alles“) an sämtlichen bayerischen Schulen aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 27.11.1952“**

Anlage: KMBek vom 5. November 1992
(Nr. VI/5 – S 4400/18/1 – 8/165 659)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Am 27. November 1952 beschloss der Bayerische Landtag einstimmig, die Staatsregierung zu ersuchen, die Erlernung des Deutschlandliedes für sämtliche bayerische Schulen anzuordnen. Die Staatsregierung vollzog den Landtagsbeschluss am 3. März 1953. Mit Schreiben vom 13. Juli 1953 zeigte das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Präsidenten des Bayerischen Landtages an, dass die ‚Erlernung des Deutschlandliedes (‚Deutschland, Deutschland über alles‘) an bayerischen Schulen angeordnet werde.“

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

Fragen 1.bis 2.

1. Hat der o.g. Vollzug der Staatsregierung vom 3. März 1953 immer noch Geltung?

2. Wenn nein, mit welcher Anordnung der Staatsregierung wurde o. g. Vollzug außer Kraft gesetzt (bitte Datum der etwaigen Anordnung angeben)?

Antwort zu den Fragen 1. bis 2.:

Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. April 1953 – Erlernung des Deutschlandlieds und des Bayernliedes in den bayerischen Schulen (BayBSVK S. 1028) wurde für sämtliche bayerischen Schulen die Erlernung des Deutschlandliedes und des Bayernliedes angeordnet. Im Unterricht sei darauf hinzuweisen, welche Bedeutung die dritte Strophe des Deutschlandliedes als deutsche Nationalhymne habe. Darüber wurde dem Bayerischen Landtag mit Schreiben vom 13. Juli 1953 berichtet.

Diese Bekanntmachung wurde durch die Bekanntmachung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. November 1992 – Behandlung der deutschen Nationalhymne und der Bayernhymne im Unterricht (Nr. VI/5 – S 4400/18/1-8/165 659; KWMBI. 1992, S. 552, s. Anlage) aufgehoben und durch eben genannte Bekanntmachung ersetzt. Darin wird angeordnet: „Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen (deutsche Nationalhymne) und die Bayernhymne sind an allen Schulen zu erlernen. Dies schließt nicht aus, dass an den weiterführenden Schulen das Lied der Deutschen als ein Dokument der deutschen Geschichte auch als Ganzes unterrichtlich behandelt wird.“

Fragen 3. bis 4.:

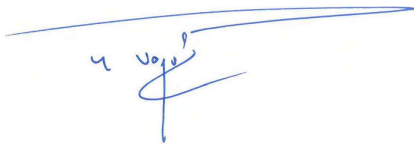
3. Sollte eine solche Anordnung getroffen worden sein, fußte diese auf einem Beschluss des Landtages?

4. Wenn nein, wäre nach Meinung der Staatsregierung für eine Anordnung ein erneuter Beschluss des Landtages notwendig gewesen?

Antwort zu den Fragen 3. bis 4.:

Die in der Antwort zu den Fragen 1. und 2. genannte Bekanntmachung vom 5. November 1992 diene der Umsetzung des Austausches zwischen dem damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker und dem damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl in dieser Angelegenheit. Ein Beschluss des Landtages lag dieser Bekanntmachung nicht zugrunde. Ein solcher Beschluss war hierzu nicht erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line above the name 'M. Piazzolo' written in a cursive style.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister